

**Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekosten und
Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt
Magdeburg („Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter“)**

Aufgrund des § 6 i.V.m. § 33 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 04.04.2013 folgende Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter“) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung sonstiger Ehrenämter, die nicht in den Anwendungsbereich der Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) fallen. Letztere Satzung bleibt davon unberührt.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls, ihrer Reisekosten und einer Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 13,00 EUR je Stunde. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zu Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Sowohl für selbständig als auch für unselbständig Tätige gelten im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 als Verdienstausschlag auch die erhöhten Kosten der Haushaltsführung für die infolge ihrer Tätigkeiten notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft für die Betreuung mindestens 1 Kindes oder einer pflegebedürftigen Person.
- (6) Ehrenamtlich Tätige, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (z.B. Hausfrauen), der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten 13,00 EUR je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.
- (7) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung/Abgeltung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung, die dem Charakter des Ehrenamtes entspricht.
- (2) Die ehrenamtlichen Deichwachen der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25 EUR pro geleistete Schicht.
- (3) Neben dieser Aufwandsentschädigung hat der ehrenamtlich Tätige, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten. Die Auslagen sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für die Geltendmachung von Verdienstausschlag nach § 2.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5**Entschädigungsvoraussetzungen und Verfahren**

- (1) Ersatz des Verdienstausfalles, der Aufwandspauschale und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt.
Anträge auf Zahlung von Verdienstausfall sind vierteljährlich, spätestens 2 Monate nach Quartalsende einzureichen (Ausschlussfrist).
Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Einladung, Verdienstausfallbescheinigung) zu stellen. Die ehrenamtlichen Deichwachen legen als Nachweis ihrer Tätigkeit den Einsatzplan des Umweltamtes vor. Die Höhe des Verdienstausfalles bzw. der Reisekosten sind nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstausfalles an den Arbeitgeber.
- (2) Nach Monatsbeträgen pauschalisierte Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Verdienstausfall während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6**Nichtübertragbarkeit des Anspruches**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

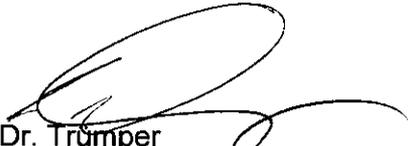
§ 8**In-Kraft-Treten,**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 22. APR. 2013


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Veröffentlichungsanordnung

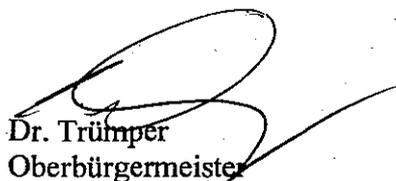
1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

.....Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter/Ein.....
satz von freiwilligen Bürgerinnen und Bürgern als freiwillige
Deichwachen

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

”Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.”

Magdeburg, den 22. APR. 2013


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

